

Anlage 2

Kostenverzeichnis zu § 19 der EntwässerungsGebS

(1) Pro Untersuchung nach § 17 Abs. 4 EWS wird eine Gebühr von 265 Euro berechnet.

(2) Pro Untersuchung der Starkverschmutzungsproben wird ein Gebühr von 151 Euro berechnet.